

2011/Nr. 56 vom 5. Oktober 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 20. September 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**228. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mototherapie (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**229. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mototherapie (Master of Science)“
(Wiederverlautbarung)**

**230. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

231. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (Master of Science)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

232. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA)

(Fakultät für Bildung und Medien)

(Wiederverlautbarung)

**228. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mototherapie (akademisch)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges „Mototherapie“ ist, dass die AbsolventInnen befähigt werden, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - auf der Grundlage ihres erlernten Berufes - zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Konzept SI-Motodiagnostik® / SI-Mototherapie®, bzw. dem Entwicklungsprinzip der Sensorischen Integration sowohl eigenständig als auch im multidisziplinären Team anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Mototherapie“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Mototherapie“ umfasst 4 Semester (620 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester (60 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Physiotherapie, Ergotherapie, Psychologie, Humanmedizin, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Logopädie, Motopädie, Lehramt, Sportwissenschaften bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen oder
- (2) eine abgeschlossene Ausbildung zur KindergartenpädagogIn, Sonderpädagogin, LogopädIn, MotopädIn, FrüherzieherIn, AltenfachbetreuerIn, BehindertenfachbetreuerIn, Lebens- und Sozialberaterin, LerntherapeutIn, LernberaterIn oder vergleichbare berufliche Ausbildung
- (3) und eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Mototherapie“ (akademisch) umfasst 620 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Mototherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			100	13	325
Theorie	Neurophysiologie	VO	40	6	
	Ernährung und Entwicklung	VO	20	2	
	Grundlagen der Psychosomatik	VO	20	2	
	Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung	VO	20	3	
Fach/Modul 2:			120	12	300
Diagnostik	Frühe Diagnostik	KS	20	2	
	Entwicklungsdiagnostik	KS	20	2	
	SI-Motodiagnostik®	KS	40	4	
	Manualtherapie b. Kindern (KISS/KIDD)	KS	20	2	
	Bioculares Sehen und visuelle Verarbeitung	KS	20	2	
Fach/Modul 3:			140	14	350
Praxeologie der Mototherapie	SI-Mototherapie®	UE	40	4	
	Persitierende frühkindliche Bewegungsmuster	UE	20	2	
	Ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz durch Bewegung	UE	20	2	
	Grundlagen der Führungstherapie nach Affolter/Sonderegger	UE	20	2	
	Bobath-Konzept	UE	20	2	
	Autismus	UE	20	2	
Fach/Modul 4:			40	4	100
Methodik	Grundlagen der Lerntheorien	VO	20	2	
	Eltern-Lehrer-Konzept	KS	20	2	
Fachsupervision			40	2	50
	Fachsupervision SI-Motodiagnostik®	KS	20	1	
	Fachsupervision SI-Mototherapie®	KS	20	1	
Praktikum			180	15	375
	Hospitation	PR	80	5	
	Dokumentiertes und supervidiertes Praktikum	PR	100	10	
	Gesamt UE/ECTS/Workload		620	60	1500

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben am Ende des Lehrganges eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich Dokumentation
- b) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision
- c) je eine mündliche Prüfung über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Theorie
 - Diagnostik
 - Praxeologie der Mototherapie
 - Methodik

Die Beurteilung für die mündliche Prüfung erfolgt nach dem Schulnotensystem.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

- (1) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische SI-Mototherapeutin®“ oder „SI-Mototherapeut®“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

229. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges „Mototherapie (Master of Science)“ (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges „Mototherapie“ ist, dass die AbsolventInnen befähigt werden, die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten - auf der Grundlage ihres erlernten Berufes - zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Konzept SI-Motodiagnostik® / SI-Mototherapie®, bzw. dem Entwicklungsprinzip der Sensorischen Integration sowohl eigenständig als auch im multidisziplinären Team anzuwenden und im Rahmen der Master-Thesis wissenschaftlich zu bearbeiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Mototherapie“ wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Mototherapie“ umfasst 6 Semester (720 Unterrichtseinheiten). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Physiotherapie, Ergotherapie, Psychologie, Humanmedizin, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Logopädie, Motopädie, Lehramt, Sportwissenschaften bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen (mind. Bachelor adäquat)
- b) und eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Mototherapie“ (Master of Science) umfasst 720 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrganges „Mototherapie“ sind folgende Pflichtfächer/Module zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1:			140	18	450
Theorie	Neurophysiologie	VO	40	6	
	Ernährung und Entwicklung	VO	20	2	
	Grundlagen der Psychosomatik	VO	20	2	
	Motopathologie	VO	20	2	
	Grundlagen der sensomotorischen Entwicklung	VO	20	3	
	Grundlagen der sensorischen Integration	VO	20	3	
Fach/Modul 2:			140	14	350
Diagnostik	Frühe Diagnostik	KS	20	2	
	Entwicklungsdiagnostik	KS	20	2	
	SI-Motodiagnostik®	KS	40	4	
	Psychologische Testverfahren in d. Praxis	KS	20	2	
	Manualtherapie b. Kindern (KISS/KIDD)	KS	20	2	
	Bioculares Sehen und visuelle Verarbeitung	KS	20	2	
Fach/Modul 3:			140	14	350
Praxeologie der Mototherapie	SI-Mototherapie®	KS	40	4	
	Persistierende frühkindliche Bewegungsmuster	KS	20	2	
	Ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz durch Bewegung	KS	20	2	
	Grundlagen der Führungstherapie nach Affolter/Sonderegger	KS	20	2	
	Bobath-Konzept	KS	20	2	
	Autismus	KS	20	2	
Fach/Modul 4:			60	6	150
Methodik	Grundlagen der Lerntheorien	VO	20	2	
	Neurodidaktik	VO	20	2	
	Eltern-Lehrer-Konzept	KS	20	2	
Fachsupervision			60	3	75
	Fachsupervision SI-Motodiagnostik®	KS	20	1	
	Fachsupervision SI-Mototherapie®	KS	20	1	
	Fachsupervision Grundlagen der Lerntheorien	KS	20	1	

Praktikum			180	15	375
	Hospitation	PR	80	5	
	Dokumentiertes und supervidiertes Praktikum	PR	100	10	
Master-Thesis	Master-Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		720	90	2250

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben am Ende des Lehrganges eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:
 - a) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum einschließlich Dokumentation,
 - b) erfolgreiche Teilnahme an der Fachsupervision,
 - c) je eine mündliche Prüfung über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Theorie
 - Diagnostik
 - Praxeologie der Mototherapie
 - Methodik

Die Beurteilung für die mündliche Prüfung erfolgt nach dem Schulnotensystem.

(2) Master-Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der Mototherapie auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ist nur möglich, wenn das unter Punkt 1 a angeführte Praktikum erfolgreich absolviert und die unter Punkt (2) angeführte Master-Thesis positiv beurteilt wurde.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen aus dem Universitätslehrgang "Mototherapie (akademisch)" im Ausmaß von 60 ECTS sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, die vorgesehene Studiendauer verringert sich auf 2 Semester.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Mototherapie), abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

230. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (akademisch)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, wird auch der Bereich „Supervision im Gesundheitswesen“ Gegenstand des Studienangebotes. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesen und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sechs Semester, im Vollstudium wären es 3 Semester (90 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist:

a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein vergleichbarer Abschluss, oder abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum oder abgeschlossene Psychotherapieausbildung.

b) Zusätzlich müssen die BewerberInnen über eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen, sozialen oder wirtschaftlichen Arbeitsfeldern verfügen, mindestens 27 Jahre alt sein und mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung und mindestens 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren nachweisen.

oder

c) SozialpädagogInnen, SozialhelferInnen, BewährungshelferInnen, Dipl. Krankenpflegepersonal, KindergärtnerInnen und ähnliche Berufe mit Befähigungsprüfung, die eine supervisionsrelevante Vorbildung durch ein dokumentiertes Äquivalent von insgesamt mindestens 400 Ausbildungseinheiten, davon 250 zusammenhängende Ausbildungseinheiten, einschließlich praktischer Übungen, Selbsterfahrung und Supervision vorweisen können und mindestens 7 Jahre praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogische, sozialen Arbeitsfeldern sowie 60 h Selbsterfahrung und mind. 60 h Teilnahme an Supervision in verschiedenen Settings und Arbeitsfeldern in den letzten 5 Jahren vorweisen können, Mindestalter 28 Jahre

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Durchführung von 2 Zulassungsgesprächen entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 630 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer/Module in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1			200	20	500
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz	Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften	KS	20	2	
	Kreative Medien und Methoden in der Supervision	KS	20	2	
	Rollenspielformen	KS	20	2	
	Supervisorische Identität	KS	20	2	
	Interaktion und Kommunikation	KS	20	2	
	Gruppendynamik und Prozessanalyse, Übertragung und Gegenübertragung	KS	20	2	
	Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision	KS	20	2	
	Systemtheorie in der supervisorischen Praxis	KS	20	2	
	Phänomen-Konflikt - Interventionsstrategien bei Konflikten	KS	20	2	
	Ethik und Supervision	KS	20	2	
Fach/Modul 2			200	31	775
Methodik	Beratungstechniken	VO	25	4	
	Prozessuale Diagnostik und Assessments in der Supervision	VO	25	4	
	Methoden und Modelle der Supervision und des Coachings	VO	25	4	
	Methoden Integrativer Supervision u. Coaching	VO	25	4	
	Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision	VO	25	4	
	Praxisfeldspezifische Arbeit	EX	25	3	
	Organisationsentwicklung	VO	25	4	
	Supervisionsforschung	VO	25	4	
Fach/Modul 3			60	9	225
Supervisionstheorien	Allgemeine Supervisionstheorie	VO	25	4	
	Spezielle Supervisionstheorie, Theorie des Coachings und der Organisationsentwicklung	VO	25	4	
	Abschlusskolloquium	KS	10	1	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe	AG	45	6	150
Praktikum	Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision	PR	125	14	350
Abschlussarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit			10	250
	Gesamt UE/ECTS/Workload		630	90	2250

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum),
- c) schriftliche Abschlussarbeit über Theorie und Praxeologie der Supervision und des Coachings. Diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann.
- d) Am Ende des Universitätslehrganges (6 Semester) sind drei mündliche Prüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
Methodik
Supervisionstheorien
abzulegen.
- e) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (1 d) ist erst nach positiver Beurteilung der unter Punkt (1 c) angeführten schriftlichen Arbeit möglich.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (Master of Science)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

(2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die Erarbeitung von möglichen Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Supervisor und Coach“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

231. Verordnung der Universität für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) über das Curriculum des Universitätslehrganges "Supervision und Coaching (Master of Science)" (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangziel

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ hat zum Ziel, den Studierenden eine theoretische, methodische und interventionspraktische Kompetenz sowie ein spezifisches Forschungswissen im Bereich der Supervision, des Coachings und der Organisationsentwicklung im Allgemeinen und der Supervision im Gesundheitswesen im Besonderen zu vermitteln. Neben dem Aufbau einer allgemeinen supervisorischen Kompetenz und Performanz, die in sehr verschiedenen professionellen Kontexten (Bildungs- und Sozialwesen, Wirtschaft und Verwaltung etc.) eingesetzt werden kann, ist auch eine Spezialisierung im Bereich „ärztlicher Supervision“ Gegenstand des Studienangebotes, das die Arbeit mit und die Begleitung von Ärzten, klinischem Personal (Schwestern, Pfleger, TherapeutInnen u. a.) und Verwaltungskräften im Krankenhaus- und Gesundheitswesen durch Einzel-, Team- und Institutionssupervision besonders berücksichtigt. Auf Grund der besonderen Verantwortung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht, die SupervisorInnen in medizinischen Arbeitsfeldern zu tragen haben und auf Grund der beständig wachsenden organisationalen Komplexität in Einrichtungen des Gesundheitswesen und des klinischen Feldes ist eine besondere Feldkompetenz und ein spezialisiertes fachliches und menschliches Wissen (z. B. zu den Themen Krankheit, Leiden, Sterben, Abhängigkeiten) erforderlich, um durch Supervision seriöse Beratung, Hilfen und Entwicklungsmöglichkeiten bereitstellen zu können.

In einer Verschränkung von Theorie und Praxis, Methodenvermittlung und Forschungsorientierung, supervisorischer Einzelberatung und Organisations- bzw. Institutionsorientierung soll der Universitätslehrgang ein Angebot mit hoher Praxisrelevanz gewährleisten. Besondere Vertiefungsgebiete sind die Bereiche „Gesundheitswesen“, „klinische Einrichtungen“, „Krankenhäuser“, die „ärztliche Praxis“, „psychosoziale Institutionen und Organisationen“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ umfasst sieben Semester, im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ ist:

- a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, Psychologie, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Theologie, Lehramt, Betriebswirtschaft bzw. andere vergleichbare Studienrichtungen.
- b) und eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung in klinischen, pädagogischen oder sozialen Arbeitsfeldern
- c) Mindestalter 27 Jahre
- d) 30 Stunden Supervision innerhalb der letzten 5 Jahre in zwei verschiedenen Supervisionsformen
- e) Nachweis über 400 h Zusatzausbildungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen, die Person – Rolle – Institution zum Gegenstand haben.

(2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Durchführung von 2 Zulassungsinterviews entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Supervision und Coaching“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ umfasst 630 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychosoziale Medizin und Psychotherapie der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Supervision und Coaching“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER/MODULE	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach/Modul 1			200	25	625
Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn - Entwicklung personaler, sozialer und professioneller Kompetenz und Performanz	Anwendungsbezogene Sozialwissenschaften	KS	20	2	
	Kreative Medien und Methoden in der Supervision	KS	20	2	
	Rollenspielformen	KS	20	2	
	Supervisorische Identität	KS	20	2	
	Interaktion und Kommunikation	KS	20	2	
	Gruppendynamik und Prozessanalyse, Übertragung und Gegenübertragung	KS	20	3	
	Organisation, Institution, Felder - strukturelle Rahmenbedingungen von Supervision	KS	20	3	
	Systemtheorie in der supervisorischen Praxis	KS	20	3	
	Phänomen-Konflikt - Interventionsstrategien bei Konflikten	KS	20	3	
	Ethik und Supervision	KS	20	3	
Fach/Modul 2			200	36	900
Methodik	Beratungstechniken	VO	25	4	
	Prozessuale Diagnostik und Assessments in der Supervision	VO	25	4	
	Methoden und Modelle der Supervision und des Coachings	VO	25	5	
	Methoden Integrativer Supervision u. Coaching	VO	25	5	
	Krisenprävention und Krisenintervention in der Supervision	VO	25	5	
	Praxisfeldspezifische Arbeit	EX	25	3	
	Organisationsentwicklung	VO	25	5	
	Supervisionsforschung	VO	25	5	
Fach/Modul 3			100	19	475
Supervisionstheorien	Allgemeine Supervisionstheorie	VO	25	5	
	Spezielle Supervisionstheorie, Theorie des Coachings und der Organisationsentwicklung	VO	25	5	
	Masterkolloquium I	KS	25	4	
	Masterkolloquium II	KS	25	5	
Literaturstudium	Literaturstudiengruppe	AG	45	6	150
Praktikum	Supervidierte Lernsupervision einschließlich Lehrsupervision	PR	125	14	350
Master-Thesis	Master-Thesis	MT		20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		670	120	3000

Der Nachweis von 50 UE Lehrsupervision ist vor Abschluss des Lehrganges zu erbringen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium,
- b) erfolgreiche Teilnahme an der supervidierten Lernsupervision (Praktikum).
- c) Am Ende des Universitätslehrganges sind drei mündliche Prüfungen über die Unterrichtsfächer/Module:
 - Berufliche Identitätsentwicklung zum/zur SupervisorIn
 - Methodik
 - Supervisionstheorienabzulegen.
- d) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- e) Leistungen aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (akademisch)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- f) Bei Anerkennung von Leistungen im Ausmaß von 80 ECTS aus dem Lehrgang „Supervision und Coaching (akademisch)“ verringert sich die vorgesehene Studiendauer auf 1 Semester.

(2) Master-Thesis

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Supervision auszuwählen und soll zeigen, dass der/die StudentIn in der Lage ist, Probleme der Supervision selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden.

Die Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen (1 c) ist erst nach positiver Beurteilung der unter Punkt (2) angeführten Master-Thesis möglich. Weiters ist vor der Verfassung der Master-Thesis der Nachweis über die Befähigung zur Verfassung eines wissenschaftlichen Textes zu erbringen. Der Text soll eine Vertiefung über den Inhalt der unter § 8 angeführten Fächer 1 bis 3 darstellen. Die Entscheidung über die Fähigkeit obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der ReferentInnen erfolgt am Ende des Lehrganges und darauf aufbauend werden bei Bedarf gemeinsam mit der Lehrgangsleitung die mögliche Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Supervision und Coaching)" abgekürzt MSc verliehen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

232. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre“ vermittelt Lehrqualifikationen für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und im Weiterbildungsbereich von Hochschulen.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges wird eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Senior Lecturers, LektorInnen, UniversitätsassistentInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Qualifikationsvereinbarung) angeboten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studierenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenzen ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.
- (3) Die Studierenden werden befähigt Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungssequenzen inhaltlich zu planen, Lehr- und Lernziele zu definieren, Lehrveranstaltungen organisatorisch zu begleiten, sowie die Ergebnisse zu kontrollieren und evaluieren.
- (4) Weiters wird die Fähigkeit vermittelt, Lernprozesse zu steuern, i.e. mit der Lernsituation, dem Lernstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen.
- (5) Die Studierenden erlernen zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einzusetzen, das sich an den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden orientiert.
- (6) Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Fähigkeit, neue Medien und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren und einschlägige Technologien auf empirischer und theoretischer Basis beurteilen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.
oder
- (2) Abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
0. Grundlagen der Hochschuldidaktik				
	0.1 Aufgabenfelder und Anwendungsgebiete der Hochschuldidaktik	VO; TT	1	10
1. Planungskompetenz				
	1.1. Veranstaltungsplanung und Unterrichtsorganisation	KS; TT	5	20
	1.2 Qualität, Evaluation und Prüfungen	KS; TT	5	20
2. Leitungskompetenz				
	2.1 Kommunikation und Prozesssteuerung	KS; TT	5	20
	2.2 Dimensionen der Leitungspersönlichkeit	KS; TT	5	20
3. Methodenkompetenz				
	3.1 Lehre, Didaktik und Unterrichtsmethoden	KS; TT	5	20
	3.2 Lernumgebungen und Lernmethoden	KS; TT	5	20

4. Medienkompetenz				
	4.1 Bildungstechnologische Lehrkonzepte	KS; TT	5	20
	4.2 Didaktisches Design von E-Learning Szenarien	KS; TT	5	20
5. Praxistransfer				
	5.1 Praxis-Begleitseminar	KS, TT	3	50
	5.2 Lehrprobe und Peer Hospitation	-	10	
6. Seminar zur Master Thesis				
	6.1 Seminar zur Masterthesis	SE; TT	3	10
7. Master Thesis		-	18	
GESAMT			75	230

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 0 bis 4 sowie über die Lehrveranstaltungen 5.1. und 6.1

- (3) Weiters beinhaltet die Anschlussprüfung das erfolgreiche Absolvieren der unter 5.2 angeführten Lehrprobe sowie und das Abfassen und die positive Beurteilung der Master Thesis. Die Master Thesis wird in Form eines Lehrportfolios erstellt, das die Dokumentation und Reflexion ausgewählter Werkstücke der eigenen, im Kontext der Lehrtätigkeit durchgeführten Lehre der Studierenden enthält und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu hochschuldidaktischen Themen in der Lehre aufweist.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Universitätslehrgang der Universität für Weiterbildung Krams „Higher Education - Exzellente Hochschullehre, (CP)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats